

eigenen Beweisaufnahme eine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe oder eine Zusatzstrafe ausgesprochen werden soll, und zwar unabhängig davon, ob die Zusatzstrafe zwingend vorgeschrieben ist oder nicht. Voraussetzung für eine solche Selbstentscheidung ist, daß der Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt ist und der Angeklagte in der Hauptverhandlung vor dem Rechtsmittelgericht anwesend ist. Ihm muß es in einem solchen Fall möglich sein, von seinem Recht auf Mitwirkung auch in diesem Verfahrensabschnitt Gebrauch zu machen, insbesondere Erklärungen abzugeben und sich selbst zu verteidigen.

Wenn auch nach der Neuregelung nahezu jedes Verfahren in zweiter Instanz rechtskräftig abgeschlossen werden kann, bedeutet diese erweiterte Möglichkeit des Rechtsmittelgerichts zur Selbstentscheidung jedoch nicht, daß es nunmehr in jedem gesetzlich zulässigen Fall auch selbst entscheiden soll. Anliegen der Neuregelung ist es, unrationelle Zurückverweisungen an die erste Instanz in den Fällen zu vermeiden, in denen dem erstinstanzlichen Gericht auf Grund der konkreten Sachlage und unter Berücksichtigung der Auffassung des Rechtsmittelgerichts zur Schuld sowie zur Art und Höhe der Haupt- und Zusatzstrafe kein Entscheidungsspielraum gegeben werden kann. Hier soll das Rechtsmittelgericht die nach seiner Überzeugung notwendige und richtige Entscheidung selbst treffen. Früher geäußerte Bedenken, mit einer solchen Regelung werde dem Angeklagten eine Instanz genommen, sind nicht stichhaltig, weil die erste Instanz in diesen Fällen nur die Rolle einer Willensvollstreckerin des Rechtsmittelgerichts spielen kann. Die erneute Hauptverhandlung erster Instanz wäre dann nur eine substanzlose Prozedur, die für alle Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch für den Angeklagten, vermeidbare Belastungen mit sich bringen würde.^{/8/} Eine solche formale Verfahrensweise entspricht aber nicht dem wichtigen Anliegen der StPO-Novelle, überflüssigen prozessualen Aufwand zu beseitigen.^{/9/}

Befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, trägt die Neuregelung wesentlich dazu bei, die Dauer der Untersuchungshaft abzukürzen und die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zügig einzuleiten.

Andererseits ist auch darauf hinzuweisen, daß eine allein unter dem Gesichtspunkt der Entlastung der ersten Instanz erfolgende Selbstentscheidung ebenso wenig vertretbar ist wie die Zurückverweisung der Sache aus der prinzipiellen Erwägung, das erstinstanzliche Gericht müsse zu sorgfältiger Arbeit „erzogen“ werden.

Die verbindliche Weisung des Rechtsmittelgerichts soll der Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus in der Rechtsprechung dienen. Sie ist eine notwendige Form der Leitung der Rechtsprechung, die sich aus dem Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens ergibt. Die Weisungen dienen dazu, die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens sowie die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern. Der verbindliche Charakter der Weisungen entbindet das Rechtsmittelgericht jedoch nicht von seiner Pflicht, seine Auffassung, die mit der Weisung realisiert werden soll, überzeugend zu begründen.^{/10/}

In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgetreten, ob das Rechtsmittelgericht im Rahmen der Selbstentscheidung gemäß § 301 Abs. 2 Ziff. 2 StPO eine Strafe aussprechen kann, wenn der Angeklagte im erstinstanz-

lichen Verfahren freigesprochen wurde und der Staatsanwalt gegen den Freispruch Protest eingelegt hat. Diese Frage muß verneint werden. § 301 Abs. 2 Ziff. 2 StPO geht ausdrücklich von der Voraussetzung aus, daß eine höhere Bestrafung im Wege der Selbstentscheidung durch das Rechtsmittelgericht nur dann möglich ist, wenn bereits vor dem Gericht erster Instanz eine Strafe ausgesprochen wurde. Eine Selbstentscheidung gemäß § 301 Abs. 2 Ziff. 2 StPO ist daher nicht möglich, wenn der Angeklagte in der ersten Instanz freigesprochen wurde oder wenn das Gericht von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen hat. Führt das Rechtsmittelgericht dagegen gemäß § 301 Abs. 1 StPO ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durch, kann es unabhängig von der Art der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung das in der Sache notwendige Urteil, also auch erstmalig eine Strafe, aussprechen. Führt das Rechtsmittelgericht keine eigene Beweisaufnahme durch — und das wird nach vorangegangener Nichtbestrafung in der ersten Instanz die Regel sein —, ist das angefochtene Urteil im Falle des begründeten Protests aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Erweiterung der Selbstentscheidungsbefugnisse des Kassationsgerichts

Die Bestimmungen über das Kassationsverfahren wurden durch die Einfügung des Abs. 2 in § 322 StPO ergänzt. Diese Neuregelung betrifft ausschließlich die Arbeitsweise des Obersten Gerichts. Sie ist auf eine rationellere Gestaltung des Kassationsverfahrens durch Erweiterung der Selbstentscheidungsbefugnis bei der Kassation zweitinstanzlicher Entscheidungen gerichtet. Die Möglichkeit der Selbstentscheidung bei der Kassation zweitinstanzlicher Entscheidungen war bisher nicht ausdrücklich vorgesehen.

Das Oberste Gericht als Kassationsgericht ist jetzt nicht mehr auf die Korrektur der fehlerhaften zweitinstanzlichen Entscheidungen durch Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache mit Weisungen an das Rechtsmittelgericht zur richtigen Entscheidung über das Rechtsmittel angewiesen, sondern es hat unter den in § 322 Abs. 2 StPO genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, die in der Strafsache erforderliche abschließende Entscheidung selbst zu treffen. Diese Selbstentscheidung setzt voraus, daß

- ohne weitere Sachaufklärung zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist,
- das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen ist,
- das Rechtsmittel als unbegründet zurückzuweisen ist.

In all diesen Fällen handelt es sich um eindeutige Prozeßsituationen, die bereits dem Kassationsgericht eine Entscheidung ermöglichen, durch die das gesamte Strafverfahren endgültig zum Abschluß gebracht wird.

Im Staatsverlag der DDR sind erschienen:

Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
Textausgabe mit Sachregister
Hrsg.: Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz
128 Seiten; EVP 1,80 M.

Gesetz über das gerichtliche Verfahren
in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen
— Zivilprozeßordnung —

Textausgabe mit Sachregister
Hrsg.: Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz
100 Seiten; EVP 1,60 M.

/8/ Vgl. F. Mühlberger, a. a. O., S. 398.

/9/ Vgl. H. Willamowski, a. a. O., S. 97.

/10/ Zum Verhältnis von Selbstentscheidung und Zurückverweisung der Sache sowie zum Inhalt von Weisungen vgl. F. Mühlberger, a. a. O.